

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 82 (2004)  
**Heft:** 10  
  
**Rubrik:** Geld

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Spenden, Legate, Stiftungen

Was man in seinem Leben zusammengespart hat, soll an die richtigen Leute verteilt werden. Was beim Vererben zu beachten ist.

VON ALFRED ERNST

Nicht nur Unternehmer wollen ihr Vermögen der Nachwelt nutzbringend zur Verfügung stellen. Auch den meisten «Normalverbrauchern» ist es nicht egal, was mit ihrem Geld nach ihrem Tod passiert. Die Nachlassregelung sollte rechtzeitig und sorgfältig geplant werden.

Die einfachste Art ist das Testament. Jede volljährige, urteilsfähige Person kann eines schreiben. Das eigenhändige Testament muss handschriftlich abgefasst sein, Datum und Unterschrift tragen. Sonst kann es angefochten und für ungültig erklärt werden.

Mit dem Testament kann der Erblasser andere als die gesetzlichen Erben (Ehepartner und Kinder) als Empfänger von Vermächtnissen (Legaten) einsetzen. Allerdings dürfen Pflichtteile von gesetzlichen Erben nicht verletzt werden. Wer gesetzliche Erben hinterlässt, kann nur einen Teil seines Vermögens frei verteilen.

Eine so begünstigte Person oder Organisation kann als Miterbin oder Vermächtnisnehmerin eingesetzt werden. In einem Legat wird eine bestimmte Summe oder Sache bezeichnet, die nach dem Tod zu verteilen ist. Dagegen partizipiert ein Erbe mit einer bestimmten Quote am Nachlass.

Für gemeinnützige Organisationen sind Legate wichtige Einnahmequellen. Die der Stiftung Zewo angeschlossenen Institutionen erhielten 2002 Legate von 90 Millionen Franken – 15 Prozent der gesamten Spenden.

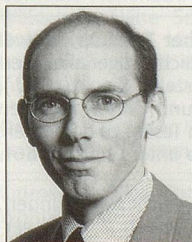
Bei Legaten ist es sinnvoller, wenigen Organisationen grössere Beträge zu vermachen als vielen kleine Summen. Und man sollte

von der Integrität des Empfängers und dem Verwendungszweck vollkommen überzeugt sein.

Laut Zewo gehen viele Spendewillige davon aus, dass Einzelpatenschaften eine besonders direkte und unbürokratische Form der Unterstützung seien. Dem ist nicht so. Laut der Fachstelle ist keine andere Art der Geldhilfe administrativ so aufwendig wie die persönliche Einzelpatenschaft.

So kann die Patenschaft für ein Kind in einem Entwicklungsland sogar nachteilig sein, weil ein Kind in seiner Gemeinschaft privilegiert wird, was Missgunst und Neid schüren kann. Zudem trifft ein Zahlungsstopp die Einzelpatempfänger härter als Projekte oder Gruppen. Daher empfiehlt die Zewo, Kollektiv- (Kinderkrippen, Schulen), Themen- oder Länderpatenschaften zu bevorzugen.

Spenden hilft Bedürftigen, aber auch den Spendenden, da gemeinnützige Zuwendungen von der Steuer absetzbar sind. Bei der Bundessteuer gilt dies für natürliche Personen, sofern die Spenden im Steuerjahr zusammen mindestens 100 Franken betragen. Der Maximalabzug liegt bei zehn Prozent des Reineinkommens. Bei



## FINANZ-FACHMANN

Alfred Ernst ist selbstständiger Finanzberater und Vermögensverwalter. Er gründete unter anderem die Firma Ernst & Zambra Allfinanz AG in Zürich.



ILLUSTRATION: BARBARA BIETENHOLZ

den Staats- und Gemeindesteuern variieren die Abzugsfähigkeiten kantonal, wobei die Zehn-Prozent-Grenze weit verbreitet ist.

Zum Schluss noch ein Wort zu den sagemuwobenen Stiftungen. Sie können für gemeinnützige Zwecke und als Familienstiftung für eine ausgeklügelte Erbschaftsplanung gegründet werden. Wegen der Kosten lohnt sich eine Stiftung aber erst ab einer halben Million Franken.

Im sogenannten Beistatut kann die Verteilung des Vermögens an bestimmte Zeitpunkte oder Ereignisse geknüpft werden. Vermögende Personen verhindern beispielsweise mit einer Familienstiftung, dass nach ihrem Ableben der vielleicht noch unreife Nachwuchs das Geld in Kürze verprasst, was mit dem Testament nicht zu erreichen wäre.

Bei Stiftungen tritt der Stifter, der ursprüngliche Besitzer des Geldes,

die Vermögenswerte an eine Institution ab und hat somit keinen Zugriff mehr darauf. Damit braucht er Kapital und Erträge nicht mehr zu versteuern. Bei Familienstiftungen funktioniert das in der Schweiz aber nicht, weil der Fiskus nicht zulässt, dass bisher versteuertes Geld durch einen Transfer in eine Familienstiftung steuerfrei wird. ■

## INFOS UND BUCH

Hintergründe und Tipps zum Thema Spenden gibt es von der Zewo (schweizerische Fachstelle für gemeinnützige Spendensammelnde Organisationen), Lägernstr. 27, 8037 Zürich, Tel. 044 366 99 55, Fax 044 366 99 50, Internet [www.zewo.ch](http://www.zewo.ch)